

Beschlusskammer 9

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460

wegen der Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des bundesweiten Marktgebiets ("AMELIE 2021")

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

die Beisitzerin Dr. Ulrike Schimmel

und den Beisitzer Roland Naas

am 11.09.2020 beschlossen:

1. Die Festlegung BK9-18/607 vom 29. März 2019 ("AMELIE") tritt aufgrund der Zusammenlegung der beiden Marktgebiete zu einem deutschlandweiten Marktgebiet mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. Hierdurch erlöschen auch die durch Ziffer 3 dieser Festlegung für die Monate Oktober bis Dezember 2021 entstandenen Ansprüche.

- 2. Um dieselbe Referenzpreismethode, die ab dem 01. Oktober 2021 durch die Festlegung BK9-19/607 ("REGENT 2021") geregelt wird, gemeinsam ordnungsgemäß anwenden zu können, werden ab diesem Zeitpunkt die erzielten Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen innerhalb des deutschlandweiten Marktgebietes nach Maßgabe der folgenden Regelungen ausgeglichen.
- 3. Für den Zeitraum vom 01. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 gilt:

Für jeden Fernleitungsnetzbetreiber sind basierend auf den prognostizierten Kapazitätsbuchungen des **Jahres** 2021 unter Berücksichtigung Marktgebietszusammenlegung, dem deutschlandweit gemeinsamen Referenzpreis und den sich daraus ableitenden Reservepreisen die voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen für das Kalenderjahr 2021 zu ermitteln. Zur Bestimmung der Kapazitätsprognose für 2021 sowie der daraus abgeleiteten Parameter ist eine bereits zum 01. Januar 2021 durchgeführte Marktgebietszusammenlegung zu Grunde zu legen. Die sich daraus ergebende jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen den ermittelten voraussichtlichen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen des Jahres 2021 und den für das gesamte Kalenderjahr 2021 vom Fernleitungsnetzbetreiber zu verprobenden zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen. Die monatliche Ausgleichszahlung jeweils für Oktober bis Dezember entspricht einem Zwölftel dieser Differenz.

4. Für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2022 gilt:

Für jeden Fernleitungsnetzbetreiber sind vor Beginn eines Kalenderjahres basierend auf den kalenderjährlichen Kapazitätsbuchungen, dem gemeinsamen Referenzpreis und den voraussichtlichen sich daraus ableitenden Reservepreisen die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen für das betrachtete Kalenderjahr zu ermitteln. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich der Differenz zwischen den aus ermittelten voraussichtlichen Erlösen Fernleitungsdienstleistungen des betrachteten aus Kalenderjahres und den für das betrachtete Kalenderjahr vom Fernleitungsnetzbetreiber zu verprobenden zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen. Die monatliche Ausgleichszahlung entspricht einem Zwölftel dieser Differenz.

- 5. Ist die monatliche Ausgleichszahlung eines Fernleitungsnetzbetreibers positiv, so ist diese bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats anteilig an alle Fernleitungsnetzbetreiber des deutschlandweiten Marktgebietes mit negativer Differenz auszuzahlen.
- 6. Durch die Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 erlöschen die nach Ziffer 3 bzw. 4 entstandenen Ansprüche. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen und geleisteten

Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto ausgeglichen.

- 7. Ist für einen Fernleitungsnetzbetreiber noch keine kalenderjährliche Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV bestimmt worden, so gelten die in der Entscheidung zur Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG zu Grunde gelegten betriebsnotwendigen Netzkosten als zulässige Erlöse im Sinne dieses Beschlusses.
- 8. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Hintergrund des Verfahrens

- Hintergrund des damaligen (BK9-18/607) wie auch dieses Verfahrens (BK9-19/607) ist der am 06. April 2017 in Kraft getretene Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) 2017/460), der unmittelbar geltendes europäisches Recht darstellt, jedoch mehrerer Umsetzungsakte durch die nationale Regulierungsbehörde bedarf. Dazu gehört bei gemeinsamer Anwendung der Referenzpreismethode durch die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes auch die Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus, um Abweichungen zwischen erzielten und zulässigen Erlösen auszugleichen.
- Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein neues Verfahren zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern eingeleitet. Die Verfahrenseinleitung war erforderlich, weil vor dem Hintergrund der zum 01. Oktober 2021 geplanten Zusammenlegung der beiden deutschen Markgebiete zu einem deutschlandweiten Marktgebiet eine erneute Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber erforderlich ist (Festlegungsverfahren BK9-19/610 "REGENT 2021"). In diesem Zusammenhang ist zeitgleich auch über die erneute Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zu entscheiden.

2. Verfahrensablauf

- 3 Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt 09/2019 vom 15. Mai 2019 sowie zeitgleich auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.
- 4 Die Landesregulierungsbehörden wurden am 11. Oktober 2019 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

- 5 Der Beschlussentwurf (deutsche und ergänzend englische Fassung) wurde am 16.03.2020 auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Dauer der Konsultation wurde mit zwei Monaten angesetzt.
- Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch die Veröffentlichung ersetzt.
- Die Bundesnetzagentur hat am 16.03.2020 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde am 16.03.2020 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

3. Stellungnahmen

Im Rahmen der Konsultation sind 11 Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen, wobei eine Stellungnahme von zwei Unternehmen als gemeinsame Stellungnahme eingegangen ist. Während ein Teil der Unternehmen die beabsichtigten Regelungen begrüßt, macht ein anderer Teil kritische Anmerkungen bzw. Anregungen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber hatten sich aufgrund von möglichen Friktionen durch die Marktgebietszusammenlegung zunächst geschlossen für eine Anpassung der Entgelte im 4. Quartal 2021 ausgesprochen. Die Ausgleichsbeträge nach AMELIE im 4. Quartal wären dann über einen Gesamtabgleich zu ermitteln und würden sich damit aus der Differenz der ermittelten voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen des Jahres 2021 und den vom Fernleitungsnetzbetreiber zu verprobenden zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen ergeben. Zusätzlich wären die in den Monaten Januar bis September geleisteten bzw. erhaltenen Ausgleichsbeträge zu berücksichtigen. Der resultierende Betrag entspräche dann der Ausgleichszahlung für die Monate Oktober bis Dezember.

In sechs der Stellungnahmen wird der in AMELIE dargestellte Mechanismus positiv gewürdigt bzw. ausschließlich darauf hingewiesen, dass sie sich dem Vorschlag des FNB Gas anschließen. Hierbei wurde dargestellt, dass es nach Artikel 10 Abs. 3 S.1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 notwendig sei, einen wirksamen Ausgleichsmechanismus einzuführen, um dieselbe Referenzpreismethode verordnungsgemäß gemeinsam anwenden zu können. Es wurde dabei der Ansatz der BK9 unterstützt, bei dem die marktgebietsweiten Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen so ausgeglichen werden, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen - bei Berücksichtigung der Absatzmengen, die auch für die Bestimmung des Referenzpreises zu Grunde gelegten wurden - erzielt. Diese

Fernleitungsnetzbetreiber hielten diesen Ansatz für angemessen und sachgerecht, und empfahlen, keinen zusätzlichen Abgleich auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse vorzunehmen. Mehr- und Mindererlöse sollten unter Einbeziehung der erhaltenen und geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das netzbetreiberspezifische Regulierungskonto ausgeglichen werden. Das Risiko der Mengenprognose sollte somit wie bisher beim individuellen Fernleitungsnetzbetreiber verbleiben.

In vier Stellungnahmen werden nicht nur die aus der Marktgebietszusammenlegung entstehenden Friktionen problematisiert, sondern die Sachgerechtigkeit des Ausgleichsmechanismus an sich in Frage gestellt. Diese Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der konsultierte Ausgleichsmechanismus führe aus Sicht dieser Netzbetreiber zu nicht leistungsgerechten und sachgrundlosen Ausgleichszahlungen. Da die Festlegung der Ausgleichszahlungen auf Basis der erwarteten Kapazitätsvermarktung erfolge und keine Möglichkeit bestehe, nachträgliche Abweichungen von der geplanten Kapazitätsvermarktung sowie von Forderungsausfällen vorzunehmen, entstünde eine systematische Benachteiligung derjenigen Fernleitungsnetzbetreiber, die eine günstigere Kostenstruktur bzw. eine geringere Erlösobergrenze aufwiesen. Insofern würden Liquiditäts- und Ausfallrisiken insbesondere von den "Nettozahler-FNB" getragen. Diese seien stärker durch negative Folgen hinsichtlich ihrer Erlössituation, ihrer Kostenbasis sowie ihres Effizienzvergleichs betroffen. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Erlöse sei deshalb zur Bestimmung der Ausgleichsbeträge notwendig.

- 9 Mit dieser Festlegung trifft die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebietes (Ein- und Ausspeisesystem) gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460. Die Vorgaben des Beschlusses richten sich an alle Betreiber von Gasfernleitungsnetzen gemäß § 3 Nr. 5 EnWG.
- Die Festlegung fällt gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) 715/2009 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- Die Vorgaben dieser Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 11 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460. Während § 29 Abs. 1 EnWG allgemein regelt, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen in den in diesem Gesetz benannten Fällen durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, und § 56 EnWG regelt, wann die Bundesnetzagentur beim Vollzug des europäischen Rechts tätig wird, sieht Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 vor, dass ein wirksamer Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern einzuführen ist, um dieselbe Referenzpreismethode gemeinsam ordnungsgemäß anwenden zu können. Dabei nimmt Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 Bezug auf die Vorgabe aus Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460, wonach im Einklang mit Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 alle Fernleitungsnetzbetreiber eines Ein- und Ausspeisesystems innerhalb eines Mitgliedstaates gemeinsam dieselbe Referenzpreismethode anzuwenden haben. Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 konkretisiert diese Vorgabe dahingehend, dass die Referenzpreismethode bei einem Ein- und Ausspeisesystem (Marktgebiet) mit mehreren Fernleitungsnetzbetreibern grundsätzlich auf alle Ein- und Ausspeisepunkte des Ein- und Ausspeisesystems und grundsätzlich durch die Fernleitungsnetzbetreiber gemeinsam anzuwenden ist.
- Von der alternativen Möglichkeit, nach Art. 10 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 S. 2 der Verordnung (EU) 2017/460 eine getrennte Anwendung der Referenzpreismethode anzuordnen und einen entsprechenden Ausgleichsmechanismus unter Einhaltung der in Art. 10 Abs. 3 lit. a) und b) der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Bedingungen festzulegen, hat die Beschlusskammer keinen Gebrauch gemacht.
- Ohne dass es dazu einer Entscheidung der Beschlusskammer bedarf, greift somit die Vorgabe aus Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460, der die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, dieselbe Referenzpreismethode gemeinsam anzuwenden. Um dieselbe Referenzpreismethode jedoch ordnungsgemäß gemeinsam anwenden zu können, ist nach Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 ein wirksamer Ausgleichsmechanismus festzulegen. Ein solcher Ausgleichsmechanismus ist erforderlich, weil die aus dem Referenzpreis und den daraus

gebildeten Reservepreisen erzielten Erlöse nicht die spezifischen Kosten des Fernleitungsnetzbetreibers beziehungsweise abbilden. Ein seine zulässigen Erlöse Fernleitungsnetzbetreiber, dessen spezifisches Entgelt unter dem marktgebietsweiten Referenzpreis liegt, wird durch den einheitlichen Referenzpreis bzw. den daraus abgeleiteten Reservepreisen mehr vereinnahmen als er vereinnahmen darf. Ein Fernleitungsnetzbetreiber, dessen spezifisches Entgelt über dem Referenzpreis liegt, wird seine zulässigen Erlöse durch den Referenzpreis bzw. die Reservepreise nicht erzielen können. Sinn und Zweck des Ausgleichsmechanismus ist demnach, die marktgebietsweiten Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen so auszugleichen, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch Ausgleichszahlungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern des Marktgebietes bei Vermarktung der der Entgeltbildung zugrunde gelegten Absatzmengen auch erzielt.

- Die nach dem Wortlaut einzige Anforderung, die an den Ausgleichsmechanismus gestellt wird, ist dessen "Wirksamkeit". Wirksamkeit bedeutet in diesem Zusammenhang schlicht und einfach, dass der Ausgleichsmechanismus geeignet sein muss, dem vorstehend genannten Ziel, die Erlöse so auszugleichen, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse auch erzielen kann, gerecht zu werden. Da die Ermittlung des Referenzpreises im Hinblick auf die Absatzmengen auf Planansätzen beruht, sind auch bei gemeinsamer Anwendung der Referenzpreismethode marktgebietsweite Mehr- oder Mindererlöse wahrscheinlich. Diese sind gemäß § 5 ARegV über das Regulierungskonto auszugleichen.
- Gemäß Tenorziffer zu 1 tritt die Festlegung BK9-18/607 ("AMELIE") mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. Sie wird durch diese themengleiche Festlegung ersetzt, die gemäß Tenorziffer zu 2. ab dem 01. Oktober 2021 gilt und somit "nahtlos" an die Vorgängerfestlegung anschließt.
- Wie die Ausgleichszahlungen für Oktober bis Dezember 2021 sowie für die Folgejahre ab 2022 zu ermitteln sind, wird in Ziffer 3 und 4 des Tenors vorgegeben.
- Es sind jeweils zunächst für jeden Fernleitungsnetzbetreiber des bundesweiten Marktgebietes auf Basis der prognostizierten Kapazitätsbuchungen, des jeweiligen gemeinsamen Referenzpreises und der daraus abgeleiteten Reservepreise, die sich aus der Festlegung REGENT 2021 (BK9-19/610) ergeben, die voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen für das betrachtete Kalenderjahr für das Jahr 2021 unter Fiktion der Marktgebietszusammenlegung bereits zum Beginn des Kalenderjahres zu ermitteln.
- Der Vorschlag der Fernleitungsnetzbetreiber, einen Anpassungsfaktor für das 4. Quartal 2021 festzulegen und die Ausgleichszahlungen über einen Gesamtabgleich zu ermitteln, wurde geschlossen zurückgezogen. Nachdem die beschriebenen Auswirkungen aus der Marktgebietszusammenlegung von den Fernleitungsnetzbetreibern konkretisiert werden konnten,

hat sich gezeigt, dass dieser Effekt deutlich geringer ausfällt als erwartet. Insofern ergaben sich keine Anpassungen des Beschlussentwurfs.

19 Fernleitungsdienstleistungen sind in diesem Zusammenhang und im Folgenden gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2017/460 die vom Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb eines Ein- und Ausspeisesystems zum Zweck der Fernleitung erbrachten regulierten Dienstleistungen. Diese sind abzugrenzen von Systemdienstleistungen. Systemdienstleistungen sind nach Art. 3 S. 2 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2017/460 die vom Fernleitungsnetzbetreiber erbrachten regulierten Dienstleistungen mit Ausnahme der Fernleitungsdienstleistungen.

Hiernach sind unter prognostizierten Kapazitätsbuchungen dieselben Kapazitäten zu verstehen, die in die Berechnung des Referenzpreises einbezogen wurden. Das bedeutet, dass die anzusetzenden Werte der prognostizierten Kapazitätsbuchungen nicht von den Werten abweichen dürfen, die der Berechnung des Referenzpreises und den daraus ermittelten Reservepreisen zugrunde gelegt wurden. Ohne diese Vorgabe hätte der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit, seine Ausgleichsverpflichtung bzw. seinen Ausgleichsanspruch zu gestalten. Dies hätte zur Folge, dass sich über das jeweilige Marktgebiet betrachtet die Ausgleichsansprüche und die Ausgleichsverpflichtungen im Normalfall nicht mehr eins zu eins gegenüberstehen und das mit der Festlegung gesetzte Ziel nicht mehr erreicht werden könnte, zu gewährleisten, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen auch erzielen kann.

Da diese Festlegung zum 01. Oktober 2021 anwendbar ist, werden die Ausgleichszahlungen für 21 die Monate Januar bis September 2021 nach der Festlegung Amelie (BK9-18/607) ermittelt. Diese Differenz der ermittelten ergeben sich aus der voraussichtlichen Erlöse 2021 Fernleitungsdienstleistungen des Jahres ohne Berücksichtigung der Marktgebietszusammenlegung und den für dieses Kalenderjahr vom Fernleitungsnetzbetreiber zu verprobenden zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen. Zur Bestimmung der voraussichtlichen Fernleitungsdienstleistungen Erlöse aus hierfür Fernleitungsnetzbetreiber vor Beginn des Jahres 2021 kalenderjährliche Kapazitätsbuchungen unter der Annahme, dass die beiden Marktgebiete das gesamte Jahr 2021 bestehen bleiben, dem sich daraus ergebenden Referenzpreis für das jeweilige Marktgebiet sowie die sich daraus ableitenden Reservepreise zu berücksichtigen. Ein Zwölftel dieser Differenz wird jeweils für die Monate Januar bis September als Ausgleichsbeitrag zu Grunde gelegt.

Für die Monate Oktober bis Dezember 2021 werden die Ausgleichszahlungen gemäß Tenor Ziffer 3 bestimmt. Sie ergeben sich aus der Differenz der ermittelten voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen des Jahres 2021 unter Berücksichtigung einer zu Beginn des Jahres eingeführten Marktgebietszusammenlegung und den für dieses Kalenderjahr vom Fernleitungsnetzbetreiber zu verprobenden zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen. Zur Bestimmung der voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen sind hierfür für

jeden Fernleitungsnetzbetreiber vor Beginn des Jahres 2021 kalenderjährliche Kapazitätsbuchungen unter der Annahme, dass die Marktgebietszusammenlegung bereits zum 01. Januar stattgefunden hat, dem Referenzpreis für das deutschlandweite Marktgebiet sowie die sich daraus ableitenden Reservepreise zu berücksichtigen. Ein Zwölftel dieser Differenz wird für die Monate Oktober bis Dezember als Ausgleichsbeitrag berücksichtigt.

- Durch die Marktgebietszusammenlegung zum 01. Oktober 2021 ergibt sich somit ab dem 4. Quartal 2021 eine Anpassung der Ausgleichszahlungen basierend auf den sich ändernden Parametern (Kapazitätsbuchungen, Referenzpreise und Reservepreise). Zudem hat die Zusammenlegung der Marktgebiete zur Folge, dass der Ausgleich nicht mehr nur zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb eines Marktgebietes stattfindet, sondern zwischen allen deutschen Fernleitungsnetzbetreibern. Auch hierdurch kann sich auch die Rolle eines Netzbetreibers zu diesem Zeitpunkt ändern.
- In Ziffer 5 des Tenors wird vorgegeben und klargestellt, dass die Fernleitungsnetzbetreiber, deren voraussichtliche Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen über den verprobten zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen liegen, im betrachteten Kalenderjahr monatliche Abschläge in je gleichen Raten bis spätestens zum 15. eines jeden Monats des Betrachtungszeitraums anteilig an alle Fernleitungsnetzbetreiber mit negativer Differenz auszuzahlen haben, also an die Fernleitungsnetzbetreiber, deren voraussichtliche Erlöse unter den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen liegen. Es wird demnach ein Ausgleichsanspruch bzw. eine Ausgleichsverpflichtung gegenüber den anderen Fernleitungsnetzbetreibern des deutschlandweiten Marktgebietes begründet.
- Die zu verprobenden zulässigen netzbetreiberspezifischen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen entsprechen jeweils grundsätzlich der nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 ARegV festgelegten und gegebenenfalls angepassten Erlösobergrenze (im Folgenden einheitlich: Erlösobergrenze) des jeweils betrachteten Jahres der Regulierungsperiode abzüglich des Teils der Erlösobergrenze, der auf Systemdienstleistungen entfällt.
- Nach Ziffer 6 des Tenors sind durch die im Betrachtungsjahr tatsächlich erfolgten Ausgleichszahlungen die nach den vorstehenden Ziffern des Tenors entstandenen Ansprüche durch Erfüllung erloschen. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen und den erzielbaren Erlösen (Mehr- oder Mindererlöse) werden unter Einbeziehung der erhaltenen bzw. geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das netzbetreiberspezifische Regulierungskonto ausgeglichen. Das bedeutet, dass über das Marktgebiet erzielte Mehr- oder Mindererlöse nicht gleichmäßig über die Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes verteilt werden, was einen zusätzlichen Ausgleichsmechanismus auf Basis der tatsächlich erzielten

Erlöse bedingt hätte. Der einzelne Netzbetreiber trägt somit weiterhin das Risiko seiner Mengenprognose.

- Die Beschlusskammer hat mit den vorstehend beschriebenen Regelungen fehlerfrei von dem ihr 27 in Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 460/2017 eingeräumten Ermessen im Hinblick auf die Ausgestaltung eines Ausgleichsmechanismus Gebrauch gemacht. Sie hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Zweck der Ermächtigungsgrundlage ist, einen bei gemeinsamer Anwendung der Referenzpreismethode notwendigen Ausgleichsmechanismus einzuführen, um zu gewährleisten, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, abgesehen von den üblichen Schwankungen durch Mehr- oder Mindererlöse, auch erzielen kann. Lediglich die Ausgestaltung des Ausgleichsmechanismus steht demnach im Ermessen der Regulierungsbehörde bzw. der Beschlusskammer, die Einführung eines Ausgleichsmechanismus an sich ist zwingend. Die Vorgaben dieser Festlegung sind geeignet, das mit der Ermächtigungsgrundlage gesetzte Ziel zu erreichen. Durch die Vorgaben gewährleistet, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ihre zulässigen Erlöse Fernleitungsdienstleistungen unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen erzielen können. Die Vorgaben sind darüber hinaus auch erforderlich sowie verhältnismäßig, ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.
- 28 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG (Ziffer 8).
- Da die Festlegung gegenüber allen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1 a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1 a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1 a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 11.09.2020

Vorsitzender Beisitzerin Beisitzer

Dr. Christian Schütte Dr. Ulrike Schimmel Roland Naas